

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Wahl

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1075/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; UBER in Erfurt?; öffentlich

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 51a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die dem übertragenen Wirkungsbereich angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches oder Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Inwieweit stimmt diese Aussage und wie steht die Stadtverwaltung dazu?

Uber ist eine weltweit führende Mobilitätsplattform, die über eine App Fahrgäste mit lizenzierten Mietwagen- und Taxiunternehmen verbindet und ist nicht selbst Beförderer. Während die bekannten gelben Taxen Teil des öffentlichen Nahverkehrs sind, gehören Uber und andere Taxi-Ersatzapps zu den Vermittlern. Über die App werden Fahrer und Mitfahrer zusammengebracht, die beide beim Dienst registriert sein müssen.

Der Landeshauptstadt Erfurt liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, dass Uber ab August 2026 in Erfurt aktiv ist.

Seite 1 von 2

Aktuell ist nur die Mobilitätsplattform Bolt seit Dezember 2025 in Erfurt aktiv. Durch den Nutzer der Plattform können Mietwagen oder Taxis bestellt werden, die mit Bolt einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen haben.

In Kooperation mit einem lokalen Mietwagenunternehmen werden aktuell 10 Mietwagen über Bolt vermittelt.

2. Inwieweit ließe sich sicherstellen, dass UBER das Erfurter Taxigewerbe und den ÖPNV nicht gefährdet?

Grundlage für eine Festsetzung von Mindestentgelten für die Personenbeförderung mit Mietwagen ist § 51a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

„Die Genehmigungsbehörde kann zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen für den Verkehr mit Mietwagen, der in ihrem Bezirk betrieben wird, tarifbezogene Regelungen, insbesondere Mindestbeförderungsentgelte festlegen.“

Der Begriff des öffentlichen Verkehrsinteresses wird im PBefG an verschiedenen Stellen verwendet und ist jeweils im konkreten Normzusammenhang zu verstehen. Die Gesetzesbegründung zu § 51a PBefG zielt auf faire Wettbewerbsvoraussetzungen für die unterschiedlichen Verkehrsarten ab. Aus der Zusammenschau mit der Begründung zur Preisregulierung für Taxen nach § 51 PBefG ergibt sich, dass es dabei nicht um den Schutz des Taxigewerbes an sich geht.

Es soll vielmehr sichergestellt werden, dass das Level-Playing-Field der Verkehrsarten erhalten bleibt.

Vor der Einführung von Mindestentgelten sind entsprechende Analysen zum Mietwagen- und Taximarkt notwendig. Dabei kommt es auch darauf an, inwieweit die Mietwagenunternehmen bei einer freien Preissetzung die Marktanteile des Taxisektors derart schmälern, dass dadurch die ausreichende Verkehrsversorgung im ÖPNV gefährdet wäre. Reine Plausibilitätsvermutungen reichen in diesem Zusammenhang nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn